

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Auswerteten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Voten sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag  
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberflüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterflüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Seite 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Seite 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 40 Pfg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr. 83.

Freitag, den 13. April

1917.

## Bekanntmachung

über den Handel mit Apfel- und Birnenwein.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 10. April 1917.

420 II B VI a  
1719

Ministerium des Innern.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 911) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers der Handel mit Apfel- und Birnenwein nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen freigegeben:

§ 1.  
Für rein herben und für gesüßten Apfel- und Birnenwein aller Jahrgänge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:  
a) Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel oder an den Verbraucher:  
in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l M. 0,55  
in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank für 1 l M. 0,65  
in Flaschen zu mindestens  $\frac{1}{2}$  l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche M. 0,65  
b) Beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:  
in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l M. 0,65  
in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l M. 0,70  
in Flaschen zu mindestens  $\frac{1}{2}$  l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche M. 0,70  
c) Bei der Abgabe an den Verbraucher seitens des Groß-, Zwischen- und Kleinhandels:  
in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l M. 0,70  
in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l M. 0,75  
im Ausschank für 1 Flasche M. 0,80  
in Flaschen zu mindestens  $\frac{1}{2}$  l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 l M. 0,80.  
Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn oder Schiffstation des Herstellungs-ortes, für Händler ab Bahn oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller oder Händler frei Haus des Käufers. Der Flaschenpreis gilt ohne Verpackung, diese darf nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.

§ 2.  
Die in § 1 bestimmten Höchstpreise gelten auch für:  
a) Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die nicht mindestens 9 Volumenprozent Alkohol enthalten, auch wenn sie gesüßt sind,  
b) ausländische Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin, gemäß § 7 der erwähnten Verordnung Ausnahmen zulassen wird,  
c) Erzeugnisse aus Kleinbetrieben (Betrieben, bei denen die Hersteller nach § 8 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 nicht unter ihre Bestimmung fallen), beim Verkauf an und durch den Groß-, Zwischen- oder Kleinhandel.

§ 3.  
Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die 9 Volumenprozent oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie gesüßt sind, von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin, abgesetzt werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitz solcher Weine befinden, haben ihre gesamten Bestände daran bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 6 III, bis zum 20. April ds. Jg. anzumelden.

§ 4.  
Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angeführten Preisen abzugeben, wenn der Gestehungspreis sich an Hand der Einkäufe der Rohware niedriger stellt, die Händler desgleichen, wenn seitens der Hersteller niedrigere Preise zur Verrechnung gelangten.

§ 5.  
Zu widerhandlungen werden mit den Strafen des § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 bestraft.

§ 6.  
Diese Bestimmungen treten für den Hersteller sofort, im übrigen 5 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 3. April 1917.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H.  
Härtel

Die Auszahlung der Reichsfamilienunterstützung für Monat April findet Freitag, den 13. April 1917, vormittags für die Nummern 1—600, nachmittags " " " " 601—1000, Sonnabend, " 14. April 1917, nur vormittags " " " " 1001—Ende statt. Nachzahlung findet nicht statt.  
Eibenstock, am 12. April 1917.

Der Stadtrat.

## Verkauf von Graupen

Sonnabend, den 14. ds. Mts., in den Geschäften E. Hendel, H. Rohmann, E. Weisflog, G. Seifert, H. Pöhlend, J. Heymann, P. Brenner, Konsumverein Verkaufsstellen I und II.

Kopfmenge:  $\frac{1}{2}$  Pfund. Preis 30 Pfg. das Pfd. Marke 12 von Blatt 6 des Ausweisheftes.

Verkaufsbeginn: 7 Uhr vorm.

Eibenstock, den 12. April 1917.

Der Stadtrat.

## Zu der städtischen Lebensmittelabteilung

Können am Sonnabend, den 14. dieses Monats, mit Rücksicht auf die allgemeine Markenausgabe laufende Angelegenheiten nur dann erledigt werden, wenn sie unaufschiebbar sind. Soweit diese Angelegenheiten nicht bis Anfang nächster Woche Zeit haben, werden sie Sonntag, den 15. dieses Monats, von 11—1 Uhr mittags erledigt.  
Eibenstock, den 12. April 1917.

Der Stadtrat.

## Brot-, Mehl- und Kartoffelmarken

auf die Zeit vom 15. April bis 5. Mai 1917 werden Sonnabend, den 14. ds. Mts., in der städt. Lebensmittelabteilung in nachstehender Nummernfolge der an der Ausgabestelle vorzulegenden Lebensmittelausweishefte ausgegeben.

|                       |            |                        |                  |
|-----------------------|------------|------------------------|------------------|
| Vorm. von 7—8 Uhr Nr. | 1—250,     | nachm. von 2—3 Uhr Nr. | 1301—1550,       |
| " " 8—9 " "           | 251—550,   | " " 3—4 " "            | 1551—1800,       |
| " " 9—10 " "          | 551—800,   | " " 4—5 " "            | 1801—2050,       |
| " " 10—11 " "         | 801—1050,  | " " 5—6 " "            | 2051 u. höh. Nr. |
| " " 11—12 " "         | 1051—1300, |                        |                  |

Zur glatten Abwicklung des Verteilungsgeschäftes ist es unbedingt erforderlich, daß die vorkommenden Zeiten genau eingehalten werden. Abweichungen von der festgesetzten Ordnung sind nicht möglich. Der Hausbesitzer oder ein erwachsener Beauftragter von ihm hat die Marken für die Bewohner seines Hauses zu entnehmen. Schulfinder müssen wir als Abholende zurückweisen. Etwasige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Markenzuteilung werden nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Abholende sofort bei Entgegennahme der Marken geltend macht.

Schwerarbeiterzuschläge in Brot- und Kartoffelmarken können erst Mitte nächster Woche verteilt werden. Hierüber folgt noch besondere Bekanntmachung.

Eibenstock, den 12. April 1917.

Der Stadtrat.

## 6. Kriegsanleihe.

Zur Entgegennahme von Zeichnungen ist die städtische Sparkasse

Sonntag, den 15. d. Mts., mittags von 11—1 Uhr

geöffnet.

Eibenstock, den 11. April 1917.

Der Stadtrat.

## 2. öffentliche Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums

Sonnabend, den 14. April 1917, abends 6 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Eibenstock, den 12. April 1917.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

J. B. S. Ernst Claus.

### Tagesordnung.

- 1) Festsetzung des Gemeindesteuerfußes 1917.
- 2) Aufnahme einer Anleihe.
- 3) Steuerzuschläge für Lehrer.
- 4) Stellvertretung des Bürgermeisters.
- 5) Richtigsprechung städtischer Rechnungen.
- 6) Kenntnisnahmen.

Weil immer noch erheblicher Mangel an Heizstoffen besteht, kann der

## Schulbetrieb

erst am Montag, den 23. April — anstatt am 16. April — wieder aufgenommen werden. Bis mit Sonnabend, den 21. April 1917 bleibt also der Schulunterricht weiter ausgefällt.

Die Bekanntmachung der Schuldirektion vom 21. März 1917 in Nummer 67 dieses Blattes findet, soweit sie auf den Wiederbeginn des Schulunterrichtes Bezug nimmt, ihre Erledigung.

Eine neue Bekanntmachung der Schuldirektion wird über die Zeit der Neuaufnahmen und über den Unterrichtsbeginn Bestimmungen treffen.

Eibenstock, am 11. April 1917.

Der Stadtrat.

## Einladung.

Die Förderung des Gemüseanbaues ist in diesem Jahre dringend notwendig. Jedes Stückchen Land muß dem Gemüsebau nutzbar gemacht werden. Es soll nun am

Freitag, den 13. April 1917, abends 8 Uhr

im Gasthof Schwam, Vereinszimmer, eine Versammlung stattfinden, in welcher Herr Oberlehrer Dr. Bode aus Chemnitz einen Vortrag über den Gemüsebau halten wird. Zu dieser Versammlung werden alle Landwirte und Gartenbesitzer ergebenst eingeladen.

Schönheide, am 11. April 1917.

Der Gemeindevorstand.

verkauft, Italien und der österr. übernommen.  
"Agentur" "Kriso, be-  
"erise, be-  
"wird, be-  
"gesch-  
"Differenzen  
"ern wegen  
"wehen, so-  
"Depeschen  
"Erklärung  
"den Mini-  
"wurde, der  
"ten wollte.  
"ampfer  
"nach Bar-  
"wegs war,  
"von einem  
"und dann  
"glaube

"Parisien"  
"ähe von  
"üft: ein  
"Ameri-  
"g-fahren.  
"Virginia  
"zurückge-  
"atrouillie-  
"fricanischen  
"dienst an  
"teilweise  
"en.  
"etersbur-  
"era" wer-  
"chod auf  
"schen An-  
"nd nicht  
"einer öff-  
"daß der  
"ffigen  
"in einge-  
"schreibt:  
"keit, kalt-  
"Buch war  
"en. Von  
"munition.  
"nicht ge-  
"verlert  
"s Landes.  
"spiriert  
"onen daß  
"k zur Er-  
"ähren.  
"Militär-  
"Entente  
"an tre-  
"ern könn-  
"ischer Seite  
"r Offensive  
"e Zentral-  
"Pläne der  
"der Russen  
"tion unter-  
"teilen.  
"Mail" mel-  
"enen Nach-  
"amerikani-  
"Republiken  
"zeigen sich  
"gen, die  
"Das Vor-  
"und die  
"die Tatsache  
"Republiken  
"einer Ha-  
"amtlich  
"eutsch-  
"oklanz."  
"ng dieser

rg. Ja.

lter-

ter.

ngen zur  
"röttag 11  
"mer.